



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#036  
Datum: 07.04.2026

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Änderung Gleisanschluss Fa. Evonik Industries AG“**

**in der Gemeinde Essen**

**Bahn-km 35,576 bis 35,747**

**der Strecke 2505 Krefeld-Oppum - Bochum Nord**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Hansastraße 7-13  
47058 Duisburg**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen .....	5
A.3.2	Konzentrationswirkung.....	6
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	6
A.4.1	Anzeige.....	6
A.4.2	VV Bau und VV Bau-STE.....	6
A.4.3	Allgemein zu beachtende Vorschriften .....	6
A.4.4	Baustelleneinrichtung.....	7
A.4.5	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	7
A.4.6	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	7
A.4.7	Immissionsschutz.....	9
A.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	11
A.4.9	Arbeitsschutz .....	12
A.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	13
A.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten .....	14
A.4.12	Kampfmittel .....	14
A.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	14
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	15
A.5.1	Zusagen gegenüber Evonik Operations GmbH.....	15
A.5.2	Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf.....	15
A.6	Vorbehalte .....	15
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	15
A.8	Sofortige Vollziehung .....	16
A.9	Gebühr und Auslagen .....	16
B.	Begründung .....	17
B.1	Sachverhalt.....	17
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	17
B.1.2	Verfahren .....	17
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	18
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	18
B.2.2	Zuständigkeit.....	18
B.3	Umweltverträglichkeit.....	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	19
B.4.1	Planrechtfertigung.....	19
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE.....	19

B.4.3	Wasserhaushalt .....	20
B.4.4	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	20
B.4.5	Immissionsschutz.....	21
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	21
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	22
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten.....	22
B.4.9	Sonstige Nebenbestimmungen .....	22
B.5	Gesamtabwägung.....	22
B.6	Sofortige Vollziehung .....	23
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	25

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.IFD-W (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung Gleisanschluss Fa. Evonik Industries AG“, in der Gemeinde Essen, , Bahn-km 35,576 bis 35,747 der Strecke 2505, Krefeld-Oppum - Bochum Nord, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Änderung des Gleisanschlusses der Firma Evonik Industries AG

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 01.03.2024, 18 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1 : 25000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1 : 5000	Nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 01.03.2024, 3 Blätter	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 01.03.2024, 1 Blatt	Genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
7	Höhenplan, Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1 : 1000/100	Nur zur Information
8.1	Querschnitt km 35,588, Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1 : 100	Nur zur Information
8.2	Querschnitt km 35,640, Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1 : 100	Nur zur Information
9	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1 : 1000	Genehmigt
10	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1 : 1000	Nur zur Information
11	Spurplanskizze, Planungsstand: 01.03.2024, ohne Maßstab	Nur zur Information
12	Trassierungsentwurf, Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1 : 500	Nur zur Information
13	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planungsstand: 01.03.2024, 3 Seiten	Nur zur Information
14.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 01.03.2024, 34 Seiten	Genehmigt
14.2	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 01.03.2024, 5 Blätter	Genehmigt
14.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1 : 1000	Genehmigt
14.4	Maßnahmenplan, Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1 : 1000	Genehmigt
15	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 01.03.2024, 37 Seiten	Genehmigt
16	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand: 01.03.2024, 13 Seiten	Nur zur Information
17	Hydrologische Stellungnahme, Planungsstand: 01.03.2024, 9 Seiten	Nur zur Information
18.1	Schallgutachten Baulärm, Planungsstand: 01.03.2024, 18 Seiten, 5 Anlagen	Nur zur Information
18.2	Schallgutachten Bahnlärm, Planungsstand: 01.03.2024, 14 Seiten, 5 Anlagen	Nur zur Information

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

entfällt

### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise**

#### **A.4.1 Anzeige**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.4.2 VV Bau und VV Bau-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

#### **A.4.3 Allgemein zu beachtende Vorschriften**

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

- Während der Bauphase muss sichergestellt sein, dass der Zugang zum Werk der Evonik Operations GmbH durch Unbefugte verhindert wird.

#### **A.4.4 Baustelleneinrichtung**

Für die Baustelleneinrichtung dürfen nur Flächen der Vorhabenträgerin sowie die aus den Anlagen ersichtlichen Flächen genutzt werden. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.

Die Baustelleneinrichtungsfläche ist mit dem Standort abzustimmen. Im Baustelleneinrichtungsplan ist ein Geländehöhenversatz zu beachten.

#### **A.4.5 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

In dem geplanten Baubereich ist weder ein Wasserschutzgebiet, noch eine Altlast vorhanden. Die sich in der Nähe befindenden Gewässer „Stoppenberger Bach“ und „Berne“ sind von dem Eingriff nicht betroffen. Der mittlere Flurabstand zum Grundwasser beträgt ca. 17m.

Das anfallende Niederschlagswasser fällt nicht auf einer versiegelten Fläche an und wird nicht gezielt gesammelt. Es erfolgt keine gezielte Ableitung des Niederschlagswassers in die beidseitig angeordneten Gräben, z.B. durch ein entsprechendes Gefälle. Es handelt sich somit nach § 54 des WHG nicht um Abwasser und bedarf keiner Versickerungserlaubnis.

Die Entwässerung erfolgt analog zu dem bereits vorhandenen Gleisanschluss, welcher rückgebaut wird.

Gegenüber der beantragten Verlegung des Gleisabschnittes bestehen daher aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken.

#### **A.4.6 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

1. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe I) schließt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aus, wenn die genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten würden. Die „Datengrundlagen“ (Kap. 3.2) fußen auf Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ LANUV aus 2019 und dem Fachinformationssystem „@LINFOS–Landschaftsinformationssammlung“

(LANUV 2018). Zudem wurde durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Essen die faunistische Kartierung des „Radschnellweg Ruhr (RS1), Teilstrecke Essen (E05-04)“ zur Verfügung gestellt. Am 16. Dezember 2022 fand eine Lebensraumpotenzialkartierung statt. Es ist noch auszuführen, dass gutachterlich durch die Lebensraumpotenzialkartierung die bisherigen Kartierungen als weiterhin fachlich belastbar einstuft würden. Grundlage ist das Instrument der Plausibilitätskontrolle, wie sie z. B. im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 2021) ab einem Zeitraum von fünf Jahren empfohlen wird. Die Datengrundlagen sind zu aktualisieren und die zugrundeliegenden Kartierungen in Form einer Plausibilitätskontrolle abzugleichen (siehe A.5.2).

2. In Kap. 2.2.2 „Tiere und Pflanzen“ werden faunistische Daten aus 2015, 2017 und 2019 aufgeführt. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt als ggf. veraltet einzuschätzen. Bei den Begehungen im Jahr 2022 wären keine gefährdeten Arten der Roten Liste im Vorhabenbereich festgestellt worden. In der ASP wird von einer Begehung gesprochen. S. auch mein Ergebnis der ASP. In Kap. 3.4 „Vermeidung von Beeinträchtigungen von Schutzgütern und Funktionen [...]“ wird die Vermeidungsmaßnahme V\_002 „Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten“ aufgeführt. Exemplare im direkten Eingriffsbereich wären vor Baubeginn oberirdisch zu entfernen. Der Bodenaushub im Bereich von Neophytbeständen wäre getrennt zu lagern und zu markieren, um einen Wiedereinbau an anderer Stelle auszuschließen. Damit würde die Verbreitung der Neophyten über die Samenbank oder vorhandener Rhizome laut LBP nicht gefördert. Darüber hinaus sind die Pflanzenteile und der kontaminierte Boden abzufahren und zu entsorgen oder thermisch zu behandeln (LANUV 2023). Der zusätzliche Aufwand entfällt, wenn der Japanische Staudenknöterich sich auf der Fläche bereits etabliert hat.
3. Ergebnis Maßnahmenblätter: Die Vermeidungsmaßnahme V\_002 „Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten“ ist entsprechend dem Text zu ergänzen.
4. Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch diese ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet insbesondere die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) in Text und Karte formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Weiterhin ist ihre Aufgabe, neue fachliche Erkenntnisse

zu dokumentieren und etwaige, zusätzliche Eingriffe nach § 14 Abs. 1 BNatSchG festzustellen, die eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfanges erforderlich machen.

5. Die ökologische Baubegleitung beginnt mit den bauvorbereitenden Maßnahmen und endet mit der Bauabnahme einschließlich der Umsetzungskontrolle aller Maßnahmen der Landschaftspflege und des Artenschutzes.
6. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen und Leistungsverzeichnisse bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen. Bei der Vergabe ist die DIN 18320 entsprechend zu beachten.
7. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind in der genehmigten Fassung entsprechend durchzuführen.

#### **A.4.7 Immissionsschutz**

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhaben-trägerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Die Maßgaben aus der Baulärm- und Erschütterungsprognose der Peutz Consult GmbH vom 07.04.2022 hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Geräuschemissionen, sind umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.
3. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse).

5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

6. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
7. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten zur Nachtzeit die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten.
8. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen. Er hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
9. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
10. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb

zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

11. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

#### **A.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

1. Sollten im Zuge der Änderung des Gleisanschlusses Evonik in Essen Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, bzw. der ursprüngliche Zweck dieser entfallen oder aufgegeben werden, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar eingenommen wird (§ 3 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG), ist der Wille zur Entledigung anzunehmen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG) und als Abfall einzustufen (§ 3 Abs. 1 KrWG).
2. Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 4 KrWG).
3. Die Abfallhierarchie ist zu beachten (§ 6 KrWG).
4. Die bei der Änderung des Gleisanschlusses anfallenden Stoffströme sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (§§ 7, 15 KrWG).
5. Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die Abfallfraktionen: Glas (17 02 02), Kunststoff (17 02 03), Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11), Holz (17 02 01), Dämmmaterial (17 06 04), Bitumengemische (17 03 02), Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02), Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02), Fliesen und Keramik (17 01 03) gem. § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach

Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

6. Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 (Hochofenstückschlacke, Hütensand, Stahlwerksschlacke, Gießerei-Kupolofenschlacke, Kupferhüttenmaterial, Gießereirestsand, Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle, Steinkohlenkesselasche, Steinkohlenflugasche, Braunkohlenflugasche, Hausmüllverbrennungsasche, Recycling-Baustoff, Ziegelmaterial) der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 9. Juli 2021 als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung.
7. Fallen die Abfälle in den Anwendungsbereich der EBV sind die Materialwerte gem. Anlage 1 EBV einzuhalten.
8. Entfallen die Pflichten nach § 8 Abs. 1 GewAbfV unter den Voraussetzungen des § 8 Abs: 2 GewAbfV, sind die Regelungen des § 9 GewAbfV zu berücksichtigen

#### **A.4.9 Arbeitsschutz**

1. Die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV), sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) sind zu berücksichtigen. Die einzelnen Verpflichtungen zur Einhaltung der BaustellV ergeben sich aus der Anzahl der an der Maßnahme beteiligten Arbeitgeber (Firmen), dem Umfang, sowie den Gefährdungsmerkmalen der vorzunehmenden Arbeiten.
2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Umgang mit Gefahrstoffen, etc.) zu ermitteln, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, schriftliche Betriebsanweisungen, Erste Hilfemaßnahmen, organisatorische Regelungen, etc.) und zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG).
3. Die Betriebssicherheit muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Wenn Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Bahnanlagen der Evonik GmbH beeinträchtigen, hat deren Eisenbahnbetriebsleiter die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes der Evonik GmbH während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter

Weise bekannt zu geben. Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durch die Beteiligten ist vom Eisenbahnbetriebsleiter zu überwachen.

#### **A.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

1. Die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitungen und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.
2. Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Eine beispielhafte Gehölzliste mit den entsprechenden Endwuchshöhen wurde der Vorhabenträgerin von der Westnetz GmbH übergeben. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund dürfen in diesen Bereichen nur Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

3. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.
4. Der Beginn der Bauarbeiten / Pflanzarbeiten ist unter Angabe des Westnetz Zeichens mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der Westnetz GmbH anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere aufgrund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
5. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitungen ausgeschlossen

wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

6. Der Bauherr haftet gegenüber dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an den Hochspannungsfreileitungen, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

#### **A.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten**

Für den Radweg ist entweder eine Umleitung einzurichten oder die Baustellenzufahrt ist parallel zum Radweg, mit entsprechenden Sicherungen, einzurichten. Dies wird im Detail im Gestattungsvertrag geregelt.

#### **A.4.12 Kampfmittel**

Sollte sich vor oder während der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln ergeben oder werden solche aufgefunden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Feuerwehreinheit oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

#### **A.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

Für das städtische Grundstück ist bei der Immobilienverwaltung der Stadt Essen (FB 60) ein Gestattungsvertrag zu stellen, um z. B. die Übernahme der Verkehrssicherheit und ggf. eine Wiederherstellung der Fläche nach der Maßnahme zu regeln.

## **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

### **A.5.1 Zusagen gegenüber Evonik Operations GmbH**

Die Vorhabenträgerin hat zugestimmt, sämtliche technische Einzelheiten bzgl. der Auswirkungen auf das Betriebsgelände rechtzeitig vor Baubeginn mit der Evonik Operations GmbH abzustimmen.

### **A.5.2 Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf**

Die in den umweltfachlichen Gutachten, vorzugsweise dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung der Stufe I, verwendeten Datengrundlagen, insbesondere die Daten des Fachinformationssystems „@LINFOS–Landschaftsinformationssammlung, werden durch den externen Gutachter aktualisiert und mit den bisherigen Gutachten und zugrundeliegenden Kartierungen in Form einer Plausibilitätskontrolle gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV 2021) abgeglichen.

Aussagen im Kapitel 3.3 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags („Lebensraumpotenzialkartierung“) werden entsprechend hinsichtlich der Belastbarkeit der Datengrundlagen ergänzt.

## **A.6 Vorbehalte**

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG weitere Entscheidungen in einen späteren Ergänzungsbescheid zur Plangenehmigung zu treffen.

## **A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.8 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.9 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Änderung Gleisanschluss Fa. Evonik Industries AG“ hat die Änderung des Gleisanschlusses der Firma Evonik Industries AG zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 35,576 bis 35,747 der Strecke 2505 Krefeld-Oppum - Bochum Nord in Essen.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB InfraGO AG, I.IFD-W (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 04.07.2025, Az. I.IFD-W, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung Gleisanschluss Fa. Evonik Industries AG“ beantragt. Der Antrag ist am selben Tag beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 04.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 13.10.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.03.2026, Az. 641pa/058-2025#036, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die DB InfraGO AG, I.IFD-W hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme vom 02.10.2025, Az.: 25.17.01.01-03/9-25
2.	Stadt Essen, Stellungnahme vom 25.09.2025
3.	Evonik Operations GmbH, Stellungnahmen vom 10.04.2024 und 20.11.2025
4.	Landeseisenbahnverwaltung NRW, Stellungnahme vom 22.09.2025, Az.: 64274 Ap 1319 / TÖB DB

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Westnetz GmbH, Stellungnahme vom 11.11.2025

Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der [aller] in eigenen Rechten Betroffenen vor.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.IFD-W.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG / einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben < 2000 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des §14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mithin ergibt sich, dass keine Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig ist und § 74 Abs. 7 Nr. 3 VwVfG erfüllt ist.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die Verschiebung des Gleisanschlusses der Firma Evonik Industries GmbH in Richtung Osten. Die Planung dient der Optimierung des Gleisanschlusses. Derzeit wird der Gleisanschluss bedient, indem die Rangierfahrt mit Kesselwagen täglich mit Kesselwagen bis zum Bahn-km 34,4 der Strecke 2505 einfährt, dort umsetzt und über die westliche Einfahrt in den Gleisanschluss der Fa. Evonik Industries GmbH einschwenkt. Anschließend verlässt der Kesselwagen analog die Arbeitsstätte. Die umliegenden Bahngleise und Weichen werden weder von der DB AG noch von anderen Anschließern genutzt. Künftig soll der Gleisanschluss weiter in Richtung Osten direkt angefahren werden können. Hierbei wird die westlich gelegene Gleisinfrastruktur vom übergeordneten Gleisnetz abgeschnitten um anschließend diesen Bereich von Bahnbetriebszwecken freizustellen.

Die zukünftig freigestellte Fläche wird nachfolgend für den Verkauf angeboten.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

#### **B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den

genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.4.3 Wasserhaushalt**

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie nutzbares Gut. Zu ihrem Schutz sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der darauf erlassenen Vorschriften einzuhalten. Grundsätzlich wird nach § 1a Abs. 2 WHG jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Darüber hinaus beruhen die Hinweise unter A 4.5 auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.10.2025.

#### **B.4.4 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

Im Zuge des Bauvorhabens ergeben sich baubedingte Eingriffe in die Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Maßnahmen werden durch das Vorhaben keine nachteiligen dauerhaften Beeinträchtigungen der Landschaft und des Naturhaushaltes hervorgerufen.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Darüber hinaus beruhen die Nebenbestimmungen unter A 4.6 auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.10.2025. Sie sind erforderlich zum Schutz der betroffenen öffentlichen Belange und belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

#### **B.4.5 Immissionsschutz**

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planzugenehmigenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nach der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm für das vorliegende Vorhaben nicht durchgängig eingehalten werden. Gleichwohl ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB (A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012).

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Tagzeit (07 bis 20 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Ferner ergibt sich unter der vorgenannten Voraussetzung allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Nachtzeit (20 bis 07 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel und Spitzenpegel) bei geeigneten Minderungsmaßnahmen weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Trotz der Überschreitung der Richtwerte ist bei Einhaltung der soeben genannten Voraussetzungen eine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Betroffenen nicht zu erwarten.

#### **B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.8 beruhen auf den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sowie auf abfallrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus beruhen die Nebenbestimmungen unter A 4.8 auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.10.2025. Der geplante Bauablauf wird durch die Nebenbestimmungen nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen Ablagerung oder schädlichen Bodenveränderung aber effektiv vermindert. Die Nebenbestimmungen sind somit zumutbar.

#### **B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.10 beruhen auf der Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 11.11.2025. Sie sind erforderlich zum Schutz der betroffenen Leitungen und belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

#### **B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten**

Der Hinweis unter A.4.11 dient der Einhaltung straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Zudem beruht er auf der Stellungnahme der Stadt Essen vom 25.09.2025.

#### **B.4.9 Sonstige Nebenbestimmungen**

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und den Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form einer Plangenehmigung liegen vor.

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Nach Ermittlung und Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange steht dem Vorhaben nichts entgegen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise der Plangenehmigung auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegensteht; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Im Übrigen ist ausweislich der Unterlagen die Planung derart optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert sind und nur die unabdingbar notwendigen Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter verbleiben. Die-se sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzu-nehmen.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Insbesondere kommt es durch die Planung in keinem der betroffenen Bereiche zu Immissionskonflikten, auch nicht im Rahmen der Bauausführung, die nicht bewältigt werden können. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen, doch ist ein funktionaler Ausgleich möglich. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaß-nahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte erscheinen geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Der Flächenbedarf ist insgesamt auf das erforderliche und damit nicht weiter zu verringernde Mindestmaß geplant worden. Die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme ist insgesamt als maßvoll und gerechtfertigt anzusehen. Verbleibende Nachteile erreichen auch hier kein Ausmaß, das dem Vorhaben entgegensteht. Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 07.04.2026**

**Az. 641pa/058-2025#036**

**EVH-Nr. 3540723**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)